

<u>BAUAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>4.3</b>
	<b>VERORDNUNG des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal „Kapellenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 15. März 1984</b>	Seite 1

**VERORDNUNG**  
des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das  
flächenhafte Naturdenkmal „Kapellenberg“ auf dem Gebiet der  
Stadt Östringen vom 15. März 1984

Aufgrund von §§ 24, 40, 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Juli 1983 (GBl. S 265) wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Östringen, Gemarkung Eichelberg, werden zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Kapellenberg“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,20 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 10. November 1983 das Grundstück Flurstücksnummer 532 sowie den nördlich daran anschließenden und durch einen Waldweg nach Westen und Norden begrenzten Laubwaldbereich im Staatswald Distrikt III Großer Wald (Fl.St. Nr. 1873/1 - teilweise auf dem Gebiet der Stadt Östringen Gemarkung Eichelberg).

<u>BAUAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>4.3</b>
	<b>VERORDNUNG</b> <b>des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal „Kapellenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 15. März 1984</b>	Seite 2

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Halbtrockenrasens mit typischen Pflanzen, die durch extensive Bewirtschaftung erhalten blieben bzw. gefördert wurden sowie wertvoller Krautschichten im angrenzenden lichten Laubwald.

### § 4

1. In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zur Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
  
2. Insbesondere ist verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. die Bodengestalt zu verändern;
  4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
  5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
  6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
  7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Lar-

<u>BAUAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>4.3</b>
	<b>VERORDNUNG</b> <b>des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal „Kapellenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 15. März 1984</b>	Seite 3

- ven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  10. zu zelten, zu lagern, zu reiten, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
  11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
  12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
  13. die Verwendung von Düngemitteln und chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf der Pflanzen beeinflussen;
  14. die Aufforstung der geschützten Waldfläche mit Nadelhölzern.

## § 5

### Zulässige Handlungen

1. § 4 gilt nicht
  1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
  2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziff. 13 und 14 zu beachten ist;
  3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der Unterhaltung und Instandsetzung;
  4. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
  5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

<u>BAUAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>4.3</b>
	<b>VERORDNUNG des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal „Kapellenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 15. März 1984</b>	Seite 4

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

## § 7

### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

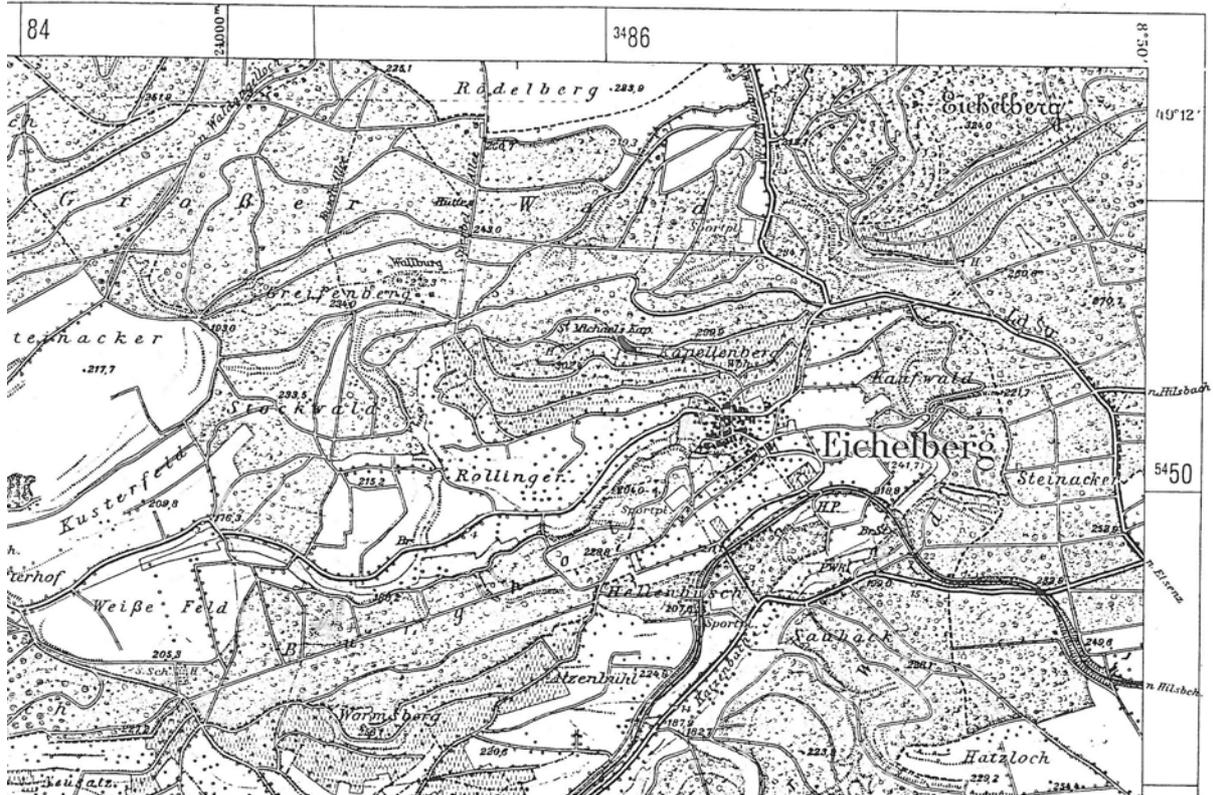
### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

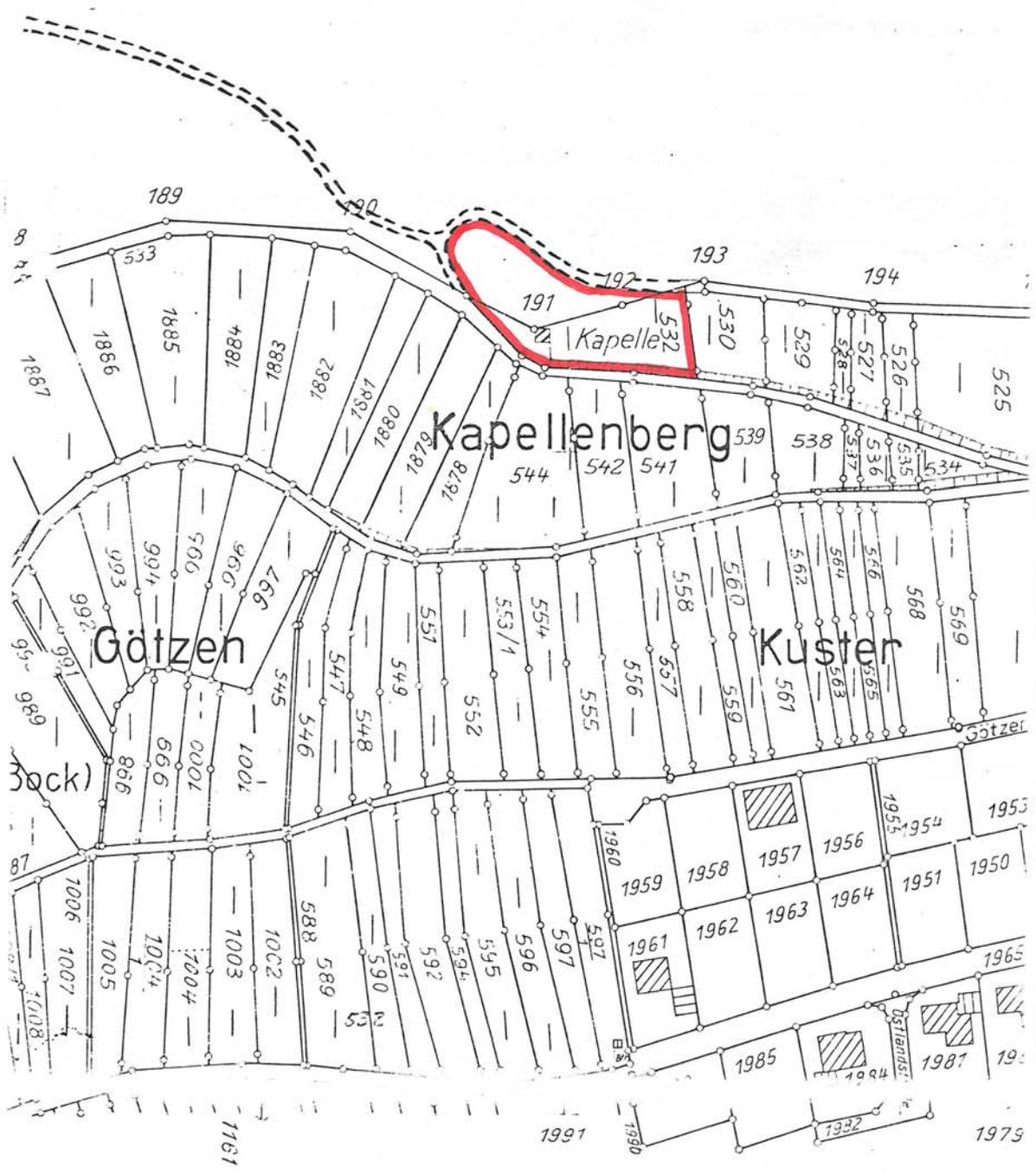
Karlsruhe, den 15. März 1984

Dr. Ditteney, Landrat

VERORDNUNG  
des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal „Kapellenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 15. März 1984



<u>BAUAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	4.3
	<b>VERORDNUNG</b> <b>des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal „Kapellenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 15. März 1984</b>	



<u>BAUAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>4.3</b>
	<b>VERORDNUNG</b> <b>des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal „Kapellenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 15. März 1984</b>	Seite 7